

RS UVS Vorarlberg 1997/09/05 1-0593/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1997

Rechtssatz

Eine Person wurde zum verantwortlichen Beauftragten der A reg. GenmbH bestellt. Zwar wurde in der Folge die B reg. GenmbH als übernehmende Genossenschaft zur C reg.

GenmbH verschmolzen; dieser Umstand hatte jedoch auf die genannte Bestellung keinen Einfluß.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at